

Geschäftsordnung der Firma Søholm Yacht Service A/S (SYS A/S)

Herzlich willkommen im Søholm Yacht Service A/S

Öffnungszeiten:

Der Platz ist die ganze Woche von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Zum Betreten des Platzes benötigen Sie eine Chipkarte.

Das Büro ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet..
Samstag von 10,00 Uhr bis 12,00 Uhr.

Nach Absprache mit SYS besteht die Möglichkeit, spezielle Öffnungszeiten zu vereinbaren. Um Zugang zum SYS-Gebiet und den Hallen zu bekommen, erhalten Kunden eine Einlass-Chipkarte. Diese wird gegen ein Einsatz von DKK. 100,00 / EURO 14,00 von SYS ausgehändigt. Die Karte ermöglicht den Zugang zum Platz zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr. Von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist der Platz geschlossen.

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

1.1

Schiffseigner und Führer jedes Wasserfahrzeugs, sowie alle anderen die das Gelände von SYS betreten, verpflichten sich mit der vorliegenden Vorschrift bekannt zu machen. Die Vorschrift wird unentgeltlich im SYS-Büro ausgeliefert.

1.2

Für die Einhaltung der Ordnung innerhalb des SYS-Gebietes sorgt das SYS-Personal.

1.3

Die Hallen und das Aussengelände dürfen nur für die Aufbewahrung der Schiffe, zum Reparieren und zur Wartung der Segel- und Motorboote benutzt werden.
Laminierarbeiten & arbeiten mit Entflammaren Stoffen in der Halle verboten.

1.4

Der Aufbewahrungsplatz darf nicht von privaten Fahrzeugen benutzt werden. Die Fahrer von privaten Fahrzeugen werden gebeten, diese vor der Gitterpforte zu parken. Geschäftsfahrzeuge, die zu Reparaturen an Booten benutzt werden, dürfen das Aussengelände nach Absprache mit dem SYS-Personal unter deren Anweisung nutzen.

1.5.1

Die Türen und Pforten in den Hallen und die Einfahrtspforte sollen geschlossen und geschlossen gehalten werden.

1.5.2

Auf eigene Verantwortung kann der Schlüssel für das Boot in dafür eingerichtete verschliessbare Schränke bei SYS hinterlassen werden.

1.6

SYS hat ein Pfandrecht auf Boote, deren Rechnung nicht bezahlt wurde.

1.7

Nur während der geltenden Öffnungszeiten dürfen Arbeits- und Serviceaufgaben ausgeführt werden. Alle Aufträge werden nach Angebot oder Stundenlohn abgerechnet. Reparaturen können entweder vom Eigner selbst oder von der angeforderten Firma ausgeführt werden - jedoch nur nach den SYS geltenden Vorschriften.

1.8

Alle Arbeiten an Booten, die eine Staubentwicklung zur Folge haben, müssen in der separaten Werkstatthalle ausgeführt werden damit die Nachbarboote nicht verschmutzt werden.(Unterwasserschiff schleifen u.s.w)

Die separate Werkstatthalle ist in der ersten Woche der Benutzung kostenlos.

Jeder weitere Tag kostet 29,00 Euro + 0,34 Euro per Kw Stromverbrauch.

Bitte rechtzeitig anmelden. Zusätzliche Transporte mit Hubwagen/Gabelstapler werden Extra berechnet.

1.9

Alle Handwerker auf dem Gelände sind willkommen. Bei Ankunft bitten wir die Handwerker sich an das SYS-Personal zu wenden, damit ihnen eine Chipkarte zum Öffnen der Türen und die Handwerkergeschäftordnung ausgehändigt werden kann.

Fremdfirmen bezahlen eine Abgabe von kr. 20 + MwSt. Je Arbeitsstunde für Strom, Müll u.s.w.

§ 2 - Regeln für Verankerung und Vertäuung:

2.1

Jedes Wasserfahrzeug, dass verankert in dem SYS-Seegelände liegt, kann auf Verlangen des SYS-Personals entfernt werden, wenn es nach SYS-Ermessen so liegt, dass ein freier und sicherer Schiffsverkehr verhindert wird. Weigern sich die Führer der Schiffe sie zu entfernen, oder wird die Entfernung der Schiffe nicht innerhalb der vom Personal festgesetzten Frist vorgenommen, ist das SYS-Personal berechtigt, die Entfernung der Schiffe auf Rechnung des Schiffseigners vorzunehmen.

2.2

Für die Schifffahrt innerhalb des SYS Hafens gelten die KvR und die Sssto, die zu jeder Zeit ausgefertigten offiziellen Regeln für die Fahrt in dänischen Gewässern.

2.3

Die Schifffahrt innerhalb des SYS-Gebietes muss rücksichtsvoll und mit wenig Geschwindigkeit geschehen, so dass anderen dadurch keinen Schaden entsteht. Es soll so manövriert werden, dass kein Risiko zur Beschädigung der SYS-Anlage besteht. Im gesamten Hafenbereich ist 2 Knoten Höchstgeschwindigkeit.

2.4

Festliegende Schiffe dürfen, abgesehen von dem notwendigen Verholen beim Be- und Entladen, Brennstoffauffüllung und mehr, nur an den erteilten Plätzen angebracht werden.

2.5

Ankommende Schiffe sollen möglichst bald ihre Ankunft im SYS-Büro melden und die erteilten Plätze einnehmen.

2.6

Wird eine Anordnung des SYS nicht eingehalten, kann das SYS-Personal das Schiff auf Rechnung und Risiko des Eigners abschleppen lassen. Die hiermit verbundenen Kosten für Taue, Mannschaft und ähnliches werden von dem Schiffseigner getragen. Evtl. Schäden am Schiff werden nicht erstattet.

2.7

Die Schiffe dürfen nicht an Bollwerken, Brückenbelägen o. ä. befestigt werden, sondern nur an den dafür angebrachten Pollern oder Klampen.

2.8

Alle Schiffseigner verpflichten sich Vertäuungen zu benutzen, die dem Schiff nach Grösse und Gewicht entsprechen. Unter allen Umständen muss sich das Schiff innerhalb des erteilten Platzes aufhalten, unabhängig vom jeweiligen Wasserstand. Der Schiffseigner trägt die Verantwortung dafür, dass das Boot sorgfältig festgemacht worden ist, auch in Anbetracht des Wetters und Windes.

2.9

Das Schiff darf nicht nur an Anker, Ankerboje oder Trosse festgemacht werden.

2.10

Das Schiff muss mit Fendern entlang der Seiten im notwendigen Umfang liegen, um zu verhindern, dass die Schiffe sich gegenseitig anstossen.

2.11

Wird es aufgrund Platzmangels notwendig, dass mehrere Schiffe nebeneinander liegen müssen, sich diejenigen, die dem Bollwerk am nächsten liegen damit abfinden, dass die Mannschaft der äusserst liegenden Schiffes frei und ungehindert auf das Deck des Schiffes und den Steg kommen.

2.12

Beiboote und ähnliches dürfen nur am Schiff angebracht werden, wenn dies andere Schiffe nicht beeinträchtigt.

2.13

Kein Schiff darf ohne Zustimmung von SYS auf dem Platz abgestellt werden.

2.14

Wenn nach SYS Ermessen ein Schiff verlassen im Hafen liegt, ist SYS nach öffentlicher Bekanntmachung berechtigt, es in Verwahrung zu nehmen und zu entfernen, es aufzubewahren oder auf andere Weise über das Schiff zu verfügen. Dieses geschieht auf Rechnung und Gefahr des Schiffseigners.

2.15

Strandet oder sinkt ein Schiff in dem SYS zugehörigen Hafenbereich, und entfernt der Schiffseigner dieses nicht innerhalb der von SYS festgesetzten angemessenen Frist, kann SYS die Massnahme ergreifen, dieses Schiff zu entfernen. SYS ist berechtigt die damit entstandenen Kosten vom Eigner des Schiffes erstattet zu bekommen.

2.16

Wracks dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht auf das SYS-Gelände gebracht werden.

§ 3 Auf- und Abslippen, Reparaturen, Brennstoff u.m.:

3.1

Das Auf- und Abslippen darf nur vom SYS-Personal ausgeführt werden.

3.2

Unmittelbar nach dem Auf- und Abslippen ist der Schiffseigner verpflichtet, aufzuräumen. D.h. Böcke, Wagen, Stützen, Farben und andere Geräte sind vom SYS-Gelände zu entfernen.

3.3

Schiffe, Trailer und Masten u.v.m. dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen nach Absprache mit dem SYS-Personal aufbewahrt werden.

In der Zeit der Lagerungsperiode soll der Bootsplatz sauber und aufgeräumt sein.

In der Zeit der Lagerungsperiode muss der Bootseigner aufgrund der Brandsicherheit seinen Feuerlöscher an an einer Schnur oder Kette am Steven in einer Höhe von max. 1,5 m. über der Erde anbringen.

3.4

Während der Winterlagerung ist der Schiffseigner verpflichtet, alle Gas- und Druckflaschen, sowie Benzinkanister vom Schiff zu entfernen.

Für alle Bootseigner ist es streng verboten alle Arten von Motoren in der Halle zu starten.

Es ist verboten, in den Schiffen zu wohnen. Strom darf nicht angeschlossen sein, es sei denn, dass Arbeiten am Schiff ausgeführt werden oder der Schiffseigner sich dort aufhält. Übernachtungsmöglichkeiten gibt es im Aufenthaltsraum. Bei Nutzung gelten die Bestimmungen für Übernachtung im Aufenthaltsraum.

3.5

Wenn Schiffe, Trailer u.m., die auf dem SYS-Gelände, ohne Genehmigung oder länger als die zugelassene Frist abgestellt sind, ist das SYS-Personal berechtigt, diese unmittelbar auf Rechnung und Gefahr des Schiffseigners zu entfernen.

Keine Haftung für private Trailer/Bootswagen im Halle und Freigelände.

3.6

Treibstoff und Schmieröl dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung von SYS und der Feuerwehr auf dem SYS-Gelände aufbewahrt werden.

3.7

Wenn Treibstoff aufgefüllt wird, müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um einen Brand an Bord oder am Kaj zu vermeiden.

§ 4 - Weitere Regeln:

4.1

Schiffe, die vertäut liegen, müssen Fallen und ähnliches so befestigen, dass nichts am Mast klappert.

4.2

Wegwerfen von Abfällen jeder Art - hierunter u.a. Fischabfälle - sowohl ins Wasser als auf das SYS-Gebiet ist verboten. Es wird auf die Benutzung der öffentlichen Abfallbehälter (Container) hingewiesen.

4.3

Altöl und ähnliches dürfen nicht in den normalen Abfallbehältern entsorgt werden. Für Altöl, Bilgewasser und ähnliche Schadstoffe müssen vom Eigner entsorgt werden.

4.4

Das Auspumpen von Marinetoiletten oder ölhaltigem Wasser auf dem SYS-Gebiet ist strengstens verboten.

4.5

Das Parken von Campingwagen und Boottrailern ist nur auf dem speziell eingerichteten Parkplatz erlaubt. Es darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des SYS-Personals geschehen.

4.6

Die Benutzung von offenem Feuer an Bord der Schiffe oder auf der Brücke ist verboten.

§ 5 – Aufsicht, Reklamation und Schadenersatz:

5.1

Jeder, der sich auf dem SYS-Gebiet aufhält, ist verpflichtet, sich an die Anweisungen des SYS-Personals zu halten .

5.2

Wenn ein Schiffseigner den Geschäftsbedingungen der Firma SYS nicht in der von SYS angesetzten Frist nachkommt oder die Anweisungen des SYS-Personals nicht befolgt, liegt es im Ermessen des SYS-Personals, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Wird dabei das Schiff oder die Ausrüstung beschädigt, kann der Schiffseigner keine Entschädigung verlangen. Der Schiffseigner ist verpflichtet, die mit diesen Vorkehrungen entstandenen Kosten zu erstatten.

5.3

Der Schiffseigner ist haftbar und ersatzpflichtig für Schäden, die er, seine Crew oder sein Schiff an der Hafenanlage, SYS-Eigentum oder anderen Wasserfahrzeugen verursacht. Entstandene Schäden an Halle, Hafenanlage, Schiff oder Unfälle, die Personen oder Eigentum gefährden, müssen unverzüglich dem SYS-Büro mitgeteilt werden.

5.4

Der Eigner stellt sämtliche Wasserfahrzeuge auf eigene Rechnung und Gefahr ab. Die Schiffe müssen versichert sein. Eine Haftpflicht- und Kaskoversicherung muss abgeschlossen sein.

5.5

SYS kommt nur für eigene Schäden und nur für grobe Fahrlässigkeit und max. innerhalb der abgeschlossenen Versicherungssumme auf. Diebstahl und jegliche Beschädigungen von persönlichen Eigentum durch 3. Personen ist von der Haftung durch SYS ausgeschlossen.

Nach Winteraufbewahrung ist der Schiffseigner verpflichtet sofort nach Stapellassen die erforderliche Prüfung des Bootes hierunter für die Montage des Mastes zu unternehmen. Sofern der Schiffseigner eine Reklamation über den Stand des Bootes nach Winteraufbewahrung und Stapellassen hat, ist der Schiffseigner dazu verpflichtet umgehend über dieses Verhältnis zu reklamieren.

In Bezug auf eventuelle Montage und Trimmen des Mastes der ist Schiffseigner ebenfalls verpflichtet sofort diese zu untersuchen und sofern eine Reklamation über das Arbeit vorliegt, soll diese Reklamation ebenfalls sofort und spätestens vor Abfahrt gegenüber SYS gemacht werden.

Der Grund für den Anspruch auf umgehende Reklamation ist Sicherung des Beweises und Begrenzung des Verlustes indem eventuelle Schäden sonst nach Stapellassen und Lieferung des Bootes zugefügt oder verschlimmert werden kann.

Schadensersatz als Folge vom Betriebsverlust oder anderen indirekten Verlust wird von SYS unter keine Umständen ersetzt.

SYS macht besonders darauf aufmerksam, dass nach dem Zeitpunkt wo der Schiffseigner Stapellassen bestellt hat, und das Boot vom Stapel gelassen ist, liegt das Boot auf die Verantwortung des Schiffseigner. SYS ist somit nicht verantwortlich für eventuelle zufällige Beschädigungen auf das Boot, die nach diesem Zeitpunkt zugefügt sind. Das selbe gilt für die Ablieferung des Bootes vom Schiffseigner für Winteraufbewahrung indem der Schiffseigner die Verantwortung für zufällige Beschädigungen trägt bis das Boot von SYS aufgenommen wird und für Aufbewahrung eingesetzt wird.

SYS ist dazu verpflichtet bald möglichst innerhalb von angemessener Zeit das Boot aus dem Wasser zu nehmen.

Der Schiffseigner ist dazu nicht berechtigt selber oder durch andere Firmen Reparaturarbeiten oder Auswechslungen auf Rechnung von SYS zu unternehmen, es ist den der Schiffseigner hat vorhin eine schriftliche Vereinbarung mit SYS getroffen.

Gebühr für Kranhebung wird vom Schiffseigner bezahlt, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart worden ist.

***Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist
DK- 6400 Sønderborg. Es gilt das dänische Recht.***